



Antwort zur Anfrage Nr. 0063/2015 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Mombach betreffend  
**Faltblatt Klärschlammverbrennungsanlage (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. u. 2. Der Bau einer Klärschlammverbrennungsanlage minimiert die Kosten für die Energieversorgung und die Klärschlamm Entsorgung und macht Gebührenstabilität wahrscheinlicher.
3. Die Gutachten gehen davon aus, dass die heutigen Geruchsemissionen sich um 35% reduzieren, die CO<sub>2</sub> Emissionen durch den Klärschlammtransport sich auf die Hälfte reduzieren. Durch die Verbrennung entstehen Emissionen im genehmigten Rahmen.
4. Einige Berichte in Zeitungen waren falsch: „etwa Gesundheitsgefährdung durch Klärschlammtransporte durch Mombach“, denn Klärschlamm wird weder durch Mombach transportiert noch ist der Klärschlamm auf einem LKW gefährlich. „Die TVM wird Verluste machen“ - diese Aussage ist falsch. Die TVM wird ausreichend Einnahmen durch die Klärschlammbehandlung haben um alle Ausgaben zu decken. Dies ist vertraglich fixiert.
5. Die derzeitige Klärschlamm Entsorgung über den Weg der Thermischen Verwertung in Großkraftwerken wurde europaweit ausgeschrieben und der wirtschaftlich günstigste Anbieter erhielt den Auftrag.
6. Der Mainzer Klärschlamm liegt unter den Grenzwerten der aktuellen Klärschlammverordnung. Auf eine landwirtschaftliche Verwertung wird verzichtet, da die Entsorgung des getrockneten Schlammes in der Landwirtschaft nicht möglich ist, jedoch durch die Trocknung die Klärschlammmasse um mehr als die Hälfte reduziert wird und dieser Entsorgungsweg somit der wirtschaftlich günstigste Weg war und ist.
7. Es gibt Verfahren um Wertstoffe aus Klärschlamm zu gewinnen. Diese sind jedoch nach Kenntnis der Verwaltung bei den aktuellen Weltmarktpreisen noch nicht wirtschaftlich und erreichen nicht den entsprechenden Wirkungsgrad.
8. Verfahren zur Wertstoffrückgewinnung aus Klärschlamm Asche sind derzeit noch nicht wirtschaftlich. Die TVM wird auch keine Wertstoffrückgewinnungsanlage bauen. Um geeignete wirtschaftliche Verfahren zu entwickeln, laufen derzeit zahlreiche Projekte. Zudem wird die neue Klärschlammverordnung eine Forderung enthalten, dass bis spätestens in 5-10 Jahren kein Klärschlamm verbrannt werden darf wenn der P-Gehalt > 2% ist ohne, dass aus der Asche eine Phosphatrückgewinnung erfolgt. Somit wird eine Mitverbrennung in Müllheizkraftwerken oder in Kohlekraftwerken nicht mehr mög-

lich sein.

9. In Rheinland-Pfalz gibt es nach Kenntnis der Verwaltung derzeit nur die Anlage zur Klärschlammverwertung der BASF, die kommunale Klärschlämme mitverbrennt. Von weiteren geplanten Anlagen außer der in Mainz, in vergleichbarer Größe hat die Verwaltung keine Kenntnis.
10. u. 11. Bis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs wird die Finanzierung durch die Gesellschafter sichergestellt

Mainz, 21.01.2015

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete